

Regionalbudget für Vorpommern

Handreichung für Antragsteller

Zweck und Ziel

Das Regionalbudget wird aus der Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) finanziert. Diese Gemeinschaftsaufgabe unterstützt besonders vom Strukturwandel betroffene Regionen in zahlreichen Bundesländern.

In der Einleitung zum Koordinierungsrahmen der GRW heißt es u.a.:

„Hauptziel der GRW ist es, aufbauend auf den in der Region vorhandenen Entwicklungsmöglichkeiten, dauerhafte und hochwertige Arbeitsplätze zu schaffen und zu sichern. So wird Wachstum und Beschäftigung regional und nachhaltig verankert. Der Strukturwandel wird erleichtert, die regionalen Arbeitsmärkte stabilisiert und das gesamtwirtschaftliche Wachstum gestärkt.

Dabei ist die GRW mittel- bis langfristig ausgerichtet. Das breit gefächerte Angebot an Fördermöglichkeiten setzt auf der Angebotsseite der Wirtschaft an. Wirtschaftsstruktur und Entwicklung der strukturschwachen Regionen bleiben somit das Resultat der Entscheidung einer Vielzahl von Unternehmen, die sich im Wettbewerb behaupten müssen.“

Ferner heißt es in Teil II B, Kapitel 4.5 des Koordinierungsrahmens:

„Die Regionen können mit diesem Regionalbudget Vorhaben durchführen zur

- a) Verbesserung der regionalen Kooperation,
- b) Mobilisierung und Stärkung regionaler Wachstumspotenziale,
- c) Verstärkung von Maßnahmen des Regionalmarketings oder
- d) Verbesserung der Fachkräfteversorgung.

(...) Die im Rahmen des Regionalbudgets umzusetzenden Maßnahmen sollen die Bedarfe der regionalen Wirtschaft (insbesondere von Unternehmen) berücksichtigen.“

Wer wird gefördert?

Zuwendungsempfänger des Regionalbudgets ist der Regionale Planungsverband Vorpommern. Dieser kann die Projekte Dritter unterstützen, indem er Verträge mit diesen abschließt und sich deren Projekte zu eigen macht.

Der Planungsverband kann folgende Projektträger unterstützen:

- a) vorzugsweise kommunale (Gemeinden, kreisfreie Städte und Landkreise) sowie weitere Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts und Gemeindeverbände des Landes Mecklenburg-Vorpommern, die der Kommunalaufsicht unterstehen, sowie ggf. andere juristische Personen des öffentlichen Rechts,
- b) juristische Personen des privaten Rechts (keine direkte Förderung einzelner gewerblicher Unternehmen); in diesen Fällen ist eine Besicherung eventueller Haftungs- und Rückforderungsansprüche in geeigneter Form vorzusehen.

Was wird gefördert?

Projekte und Maßnahmen, die auf regionaler Ebene zu den o.g. Zielen des Regionalbudgets beitragen. Sie sollen in der Regel mindestens 50.000,- EUR Fördermittel der GRW umfassen.

Weiteres ergibt sich aus der Beratung von Antragstellern. Die Mittel werden vorrangig für Projekte nach den Buchstaben b) und c) gemäß Kapitel 4.5 des Koordinierungsrahmens der GRW zur Verfügung gestellt.

Wie wird gefördert?

Der Regionale Planungsverband Vorpommern ist Zuwendungsempfänger des Regionalbudgets. Der Regionale Planungsverband wird selbst durch Vergabe von Werkverträgen Maßnahmen umsetzen. Daneben wird er die Projekte Dritter finanziell unterstützen, soweit finanzielle Mittel vorhanden sind und die Projekte vom Vorstand des Planungsverbandes bestätigt werden.

Die finanzielle Unterstützung wird im Rahmen der Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Die Höhe beträgt bis zu 70 % der förderfähigen Ausgaben. Der Eigenanteil ist durch den Antragsteller aufzubringen.

Was ist bei der Projektdurchführung zu beachten?

Die Mittel können beim Regionalen Planungsverband Vorpommern gemäß dem Projektfortschritt nach Vorlage von prüffähigen Belegen abgefordert werden (Erstattungsprinzip). Dabei geht der Mittelempfänger jeweils in Vorleistung. Der Mittelabforderung ist das Testat eines öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfers oder eines Rechnungsprüfungsamtes einer Gebietskörperschaft über die bisher verauslagten Mittel beizufügen (vgl. VV-K¹ Nr. 5.3.2).

Der Mittelempfänger haftet für Rückforderungen von Fördermitteln inkl. Zinsen. Unrichtige Angaben stellen eine Straftat im Sinne von § 263 StGB dar (Subventionsbetrug). Die konkreten Bedingungen für die Mittelbereitstellung werden in einem Vertrag zwischen dem Regionalen Planungsverband Vorpommern und dem Projektträger geregelt.

Wie ist das Antragsverfahren?

1) Eine Kurzfassung des Antrages (Projektidee) ist spätestens 8 Wochen vor einer Vorstandssitzung bei der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes Vorpommern einzureichen.

2) Eine Beratung des Antragstellers durch die Geschäftsstelle ist zwingend erforderlich. Wird eine Antragstellung empfohlen, dann ist ein schriftlicher Antrag in elektronischer Form vor Vorhabensbeginn, d.h. vor Abschluss jeglicher Liefer- und Leistungsverträge, bei der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes Vorpommern bis spätestens 6 Wochen vor einer Vorstandssitzung einzureichen.

3) Die Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes Vorpommern übergibt die Projektanträge zur Votierung an den ESF-Regionalbeirat. Dieser übermittelt sein Votum an den Regionalen Planungsverband Vorpommern.

4) Der Vorstand des Regionalen Planungsverbandes Vorpommern entscheidet abschließend über den Zuschlag. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.

Ansprechpartnerin

Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes Vorpommern
Sophia Plagemann
Schuhhagen 3
17489 Greifswald

¹ Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (VV-K)